

47

Die Familienschiedsgerichtsbarkeit in Recht und Praxis

**EINE RECHTSVERGLEICHENDE UNTERSUCHUNG
DES DEUTSCHEN UND ENGLISCHEN RECHTS**

Saskia Constanze Zellerhoff



Stämpfli



INTERSENTIA

Die Buchreihe Europäisches Familienrecht widmet sich der Rechtsangleichung und Rechtsvereinheitlichung des Familien- und Erbrechts in Europa. Die Buchreihe umfasst rechtsvergleichende Studien und Materialien als auch Studien zu den Auswirkungen der internationalen und Europäischen Gesetzgebung auf die nationalen Rechtssysteme in Europa. Die Bücher werden von dem Organisationskomitee der Kommission für europäisches Familienrecht in Englisch, Französisch und Deutsch herausgegeben.

Vor allem bei familiären Konflikten besteht die Gefahr, dass lange, kontradiktorische Gerichtsprozesse zu einer finanziellen und emotionalen Zerreißprobe für die Beteiligten werden. Daher gewinnen alternative Konfliktbeilegungsmethoden auch in der Familienrechtspraxis stetig an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ergründet die Verfasserin die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen für eine schiedsgerichtliche Beilegung familienrechtlicher Streitigkeiten im deutschen und englischen Recht und deren Bedeutung in der Praxis. Neben einer eingehenden Analyse der derzeitigen Rechtslage fußt die rechtsvergleichende Untersuchung auf Erkenntnissen aus einer unter englischen und deutschen Familienrechtsanwälten durchgeführten Online-Umfrage sowie aus Interviews mit Familienschiedsrichtern.

DIE FAMILIENSCHIEDSGERICHTSBARKEIT
IN RECHT UND PRAXIS

EINE RECHTSVERGLEICHENDE
UNTERSUCHUNG DES DEUTSCHEN UND
ENGLISCHEN RECHTS

Saskia Constanze Zellerhoff



Stämpfli Verlag



INTERSENTIA

Vertrieb für Großbritannien:
NBN International
Airport Business Centre,
10 Thornbury Road
Plymouth, PL6 7PP
United Kingdom
Tel.: +44 1752 202 301
Fax: +44 1752 202 331
Email:
orders@nbninternational.com

*Vertrieb für die Vereinigten Staaten von
Amerika und Kanada:*
International Specialized Book Services
920 NE 58th Ave Suite 300
Portland, OR 97213
USA
Tel: +1 800 944 6190 (gratis)
Tel: +1 503 287 3093
Fax: +1 503 280 8832
Email: info@isbs.com

*Vertrieb für die Schweiz und
Deutschland:*
Stämpfli Verlag AG
Wölflistrasse 1
Postfach 8326
CH-3001 Bern
Schweiz
Tel: +41 31 300 66 66
Fax: + 41 31 300 66 88

Vertrieb für alle übrigen Länder:
Intersentia Publishers
Groenstraat 31
BE-2640 Mortsel
Belgien
Tel: +32 3 680 15 50
Fax: +32 3 658 71 21

Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Weitergabe an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) ist untersagt. Die Datei enthält ein verstecktes Wasserzeichen, in dem die Daten des Downloads hinterlegt sind.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z. B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2020
www.staempfliverlag.com

E-Book ISBN 978-3-7272-2607-6

Über unsere Online-Buchhandlung www.staempflishop.com
ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:

Print ISBN 978-3-7272-2606-9
Intersentia ISBN 978-1-78068-951-7



Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im August 2019 von der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft in Hamburg als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 1. Oktober 2019 statt. Das Manuskript wurde im Juli 2018 abgeschlossen und für die Veröffentlichung nur unwesentlich verändert. Einzelne, ausgewählte Beiträge sowie aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung konnten bis März 2020 Berücksichtigung finden.

Zunächst möchte ich mich sehr herzlich bei meiner Doktormutter Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Katharina Boele-Woelki bedanken. Sie hat in mir die Begeisterung für das Familienrecht geweckt, mich beim Verfassen dieser Arbeit stets herausragend unterstützt und mir meinen Forschungsaufenthalt an der University of Exeter ermöglicht. Weiterhin danke ich Prof. Dr. Stefan Kröll für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Prof. Anne Barlow danke ich für die engagierte Betreuung und den wertvollen Austausch während meines mehrmonatigen Forschungsaufenthaltes an der University of Exeter. Ferner danke ich ihr für die Unterstützung bei der Konzeption und Durchführung der Online-Umfrage unter englischen Familienrechtsanwälten sowie bei der Kontaktaufnahme mit englischen Familienschiedsrichtern. Mein Dank gebührt auch der Bucerius Law School, die meinen Forschungsaufenthalt durch ein Doktorandenstipendium förderte. In diesem Zusammenhang bedanke ich mich auch bei allen englischen und deutschen Familienrechtspraktikern, die an der Umfrage und/oder den Interviews teilgenommen und mir so einen wertvollen Einblick in die Praxis der Familienschiedsgerichtsbarkeit gewährt haben.

Zudem bedanke ich mich bei Prof. Dr. Hans-Bernd Schäfer für seine Anregungen im Rahmen der Auswertung meiner Umfrageergebnisse. Weiterer Dank gebührt dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, welches mir über mehrere Monate die Forschung in seiner Bibliothek ermöglichte. Zum Gelingen dieser Arbeit haben auch Dilan Balhan und Theresa Scharff beigetragen, denen ich herzlich für die gewissenhafte Durchsicht des Manuskripts, ihre zahlreichen fachlichen Anmerkungen und ihren moralischen Beistand danke.

Besonderer Dank gebührt außerdem dem Organisationskomitee der Kommission zum europäischen Familienrecht bestehend aus Prof. Katharina Boele-Woelki, Prof. Frédérique Ferrand, Prof. Cristina González Beilfuss, Prof. Maarit Jänterä-Jareborg, Prof. Nigel Lowe, Prof. Dieter Martiny und Ass. Prof. Velina Todorova für die Aufnahme in diese Schriftenreihe.

Vorwort

Von Herzen danke ich auch meinen Eltern, Prof. Dr. Susanne Lau und Dr. Wolfgang Weischet, ohne deren Unterstützung diese Arbeit nicht entstanden wäre. Ein besonders großer Dank gilt schließlich meinem Mann, Dr. Maximilian Zellerhoff, der mir stets als wertvoller Diskussionspartner zur Seite stand, für diese Arbeit wichtige Anstöße gab, das Manuskript mit größter Sorgfalt Korrektur las und mich stets motivierte. Meiner Familie ist diese Arbeit gewidmet.

Hamburg, im März 2020

Saskia Constanze Zellerhoff

Gliederung

Vorwort	VII
Gliederung	IX
Abkürzungsverzeichnis	XV
Kapitel 1: Einleitung	1
A. Einführung in die Thematik und Gang der Untersuchung	1
B. Forschungsstand	6
C. Methodik	8
I. Wahl der Rechtsordnungen.....	8
II. Funktionaler Rechtsvergleich	9
III. Quantitative und qualitative Befragungen	10
1. Umfrage unter Familienrechtsanwälten	11
2. Experteninterviews	12
D. Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes und Begrifflichkeiten	14
Kapitel 2: Bestandsaufnahme – Die Familienschiedsgerichtsbarkeit in der Praxis	17
A. Deutschland	17
I. Familienschiedsinstitutionen.....	17
1. Süddeutsches Familienschiedsgericht.....	17
a) Gründung und Organisation	17
b) Schiedsordnung	19
aa) Allgemeines und Anwendungsbereich.....	19
bb) Ablauf des Verfahrens	20
c) Schiedsrichter.....	25
2. Norddeutsches Familienschiedsgericht.....	26
a) Gründung und Organisation	26
b) Schiedsordnung	27
c) Schiedsrichter.....	28
3. CoopeRation.....	28
4. Anwaltunion Fachanwälte Familienrecht e.V.....	31
5. Weitere Möglichkeiten schiedsinstitutioneller Streitbelegung im Familienrecht.....	32
6. Abschließende Stellungnahme zu den einzelnen Schiedsinstitutionen im Vergleich	33
II. Interaktion von staatlicher und privater Familiengerichtsbarkeit	35
III. Wahrnehmung und Akzeptanz in der familienrechtlichen Praxis	38
B. England	42
I. Institute of Family Law Arbitration als Familienschiedsinstitution	42
1. Gründung und Organisation	43
2. Schiedsordnung	45
a) Allgemeines und Anwendungsbereich	45

b) Ablauf des Verfahrens.....	47
3. Schiedsrichter.....	52
II. Interaktion von staatlicher und privater Familiengerichtsbarkeit.....	54
1. Problemaufriss und Einführung.....	54
2. S v S [2014] EWHC 7 (Fam).....	58
3. Praxis-Richtlinien des Präsidenten der Family Division des High Court.....	59
4. DB v DLJ [2016] EWHC 324 (Fam).....	61
5. BC v BG [2019] EWFC 7.....	64
6. AI v MT [2013] EWHC 100 (Fam).....	65
7. Sonstige richterliche Befürwortung.....	68
III. Wahrnehmung und Akzeptanz in der familienrechtlichen Praxis.....	68
C. Vergleichende Stellungnahme.....	75
Kapitel 3: Rechtshistorische Betrachtung der wichtigsten Entwicklungen im Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht sowie im Schieds- verfahrensrecht.....	83
A. Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht.....	84
I. Deutschland.....	84
1. Bürgerliches Gesetzbuch von 1900.....	84
2. Weimarer Republik, Nationalsozialismus und Post- Nationalsozialismus.....	86
3. Erstes Eherechtsreformgesetz.....	90
4. Aktuelle Entwicklungen.....	93
II. England.....	98
1. Matrimonial Causes Act 1857.....	98
2. Matrimonial Causes Act 1937.....	101
3. Matrimonial Causes Act 1973.....	102
4. Aktuelle Entwicklungen.....	110
III. Vergleichende Stellungnahme.....	114
B. Schiedsverfahrensrecht.....	122
I. Deutschland.....	122
II. England.....	126
III. Vergleichende Stellungnahme.....	130
C. Ergebnisse des 3. Kapitels.....	132
Kapitel 4: Untersuchung der Schiedsfähigkeit von Familiensachen.....	135
A. Rechtsgrundlage.....	135
I. Deutschland.....	135
1. Normzweck.....	136
2. Normstruktur.....	137
a) Vermögensrechtliche Ansprüche.....	137
b) Nichtvermögensrechtliche Ansprüche.....	138
aa) Begriff der Vergleichsfähigkeit.....	139
(1) Enge materielle Theorie.....	139
(2) Theorie der verfahrensrechtlichen Verfügungsbefugnis..	140
(3) Theorie der objektiven Verfügbarkeit.....	142

bb) Zwischenergebnis und Stellungnahme.....	143
c) Einschränkung der Schiedsfähigkeit.....	143
aa) Geschriebene Schranken.....	144
bb) Ungeschriebene Schranke: Vorbehalt eines staatlichen Rechtsprechungsmonopols.....	146
(1) Anwendungsbereich.....	146
(2) Begriffsbestimmung.....	148
cc) Zwischenergebnis.....	151
II. England.....	152
1. Gesetz.....	152
2. Richterrecht.....	155
III. Vergleichende Stellungnahme.....	160
B. Schiedsfähigkeit von Familiensachen.....	165
I. Vorgehensweise.....	165
II. Scheidungssachen.....	166
1. Deutschland.....	166
a) Darstellung und Einordnung der Regelungen.....	167
b) Objektive Schiedsfähigkeit.....	168
2. England.....	173
a) Darstellung der Regelungen.....	173
b) Schiedsfähigkeit.....	175
3. Vergleichende Stellungnahme zur Schiedsfähigkeit von Scheidungssachen.....	177
III. Scheidungsfolgesachen.....	178
1. Allgemeine verfahrensrechtliche Hindernisse.....	179
a) Deutschland.....	179
aa) Scheidungsverbund.....	179
bb) Ausschließliche Gerichtszuständigkeit.....	186
cc) Amtsermittlungsgrundsatz.....	187
dd) Zwischenergebnis.....	187
b) England.....	187
c) Vergleichende Stellungnahme.....	188
2. Untersuchung der materiellen Regelungen im Einzelnen.....	190
a) Kindschaftssachen.....	190
aa) Deutschland.....	190
(1) Darstellung der Regelungen.....	191
(a) Sorgerecht.....	191
(b) Herausgabeanspruch.....	192
(c) Umgangsrecht.....	193
(d) Auskunftsanspruch.....	195
(2) Gemeinschaftliche Einordnung der Ansprüche.....	196
(3) Objektive Schiedsfähigkeit.....	196
(a) Sorgerecht.....	197
(b) Herausgabeanspruch.....	204
(c) Umgangsrecht.....	205
(d) Auskunftsanspruch.....	207
(4) Zwischenergebnis.....	208

bb) England.....	209
(1) Darstellung der Regelungen.....	209
(2) Schiedsfähigkeit.....	213
cc) Vergleichende Stellungnahme zur Schiedsfähigkeit von Kindschaftssachen	222
b) Finanzieller Scheidungsfolgenausgleich.....	228
aa) Deutschland	228
(1) Unterhaltssachen.....	228
(a) Darstellung und Einordnung der Regelungen	229
(aa) Unterhaltsanspruch des Kindes	230
(bb) Ehegattentrennungunterhalt.....	232
(cc) Nachehelicher Unterhalt	232
(b) Gemeinschaftliche Einordnung der Ansprüche.....	233
(c) Objektive Schiedsfähigkeit	234
(2) Güterrechtssachen.....	240
(a) Darstellung und Einordnung der Regelungen	240
(b) Objektive Schiedsfähigkeit	242
(3) Wohnungszuweisungs- und Haushaltssachen.....	244
(a) Darstellung und Einordnung der Regelungen	244
(b) Objektive Schiedsfähigkeit	248
(4) Altersversorgung	254
(a) Darstellung und Einordnung der Regelungen	254
(b) Objektive Schiedsfähigkeit	257
(5) Zwischenergebnis	261
bb) England.....	261
(1) Grundzüge der gerichtlichen Ermessensausübung im finanziellen Scheidungsfolgenrecht.....	261
(2) Unterhalts- und Vermögensausgleich	266
(a) Darstellung der Regelungen.....	266
(aa) Unterhalts- und Vermögensausgleich zwischen den Ehegatten.....	266
(bb) Unterhaltsanspruch des Kindes	267
(b) Schiedsfähigkeit.....	271
(3) Wohnungszuweisungs- und Haushaltssachen.....	274
(a) Darstellung der Regelungen.....	274
(b) Schiedsfähigkeit.....	276
(4) Altersversorgung	276
(a) Darstellung der Regelungen.....	276
(b) Schiedsfähigkeit.....	278
cc) Vergleichende Stellungnahme zur Schiedsfähigkeit von finanziellen Scheidungsfolgesachen	279
C. Ergebnisse des 4. Kapitels.....	285

Kapitel 5: Schlussfolgerungen	287
A. Abschließende Bewertung und Empfehlungen für die deutsche Rechtsordnung	287
I. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage oder Institutionalisierung	287
1. Klarstellung der Schiedsfähigkeit von Familiensachen	292
2. Verfahrensrechtliche Mindeststandards.....	301
a) Anwaltliche Beratung.....	301
b) Screening nach sog. „Störfaktoren“.....	304
c) Einschränkung der Wahl des anwendbaren Rechts	305
d) Amtsermittlungsgrundsatz.....	307
e) Ergänzende Schutzmechanismen in Kindschaftssachen.....	308
aa) Aufzeichnung des Schiedsverfahrens und Pflicht zur Begründung des Schiedsspruchs.....	308
bb) Kindesanhörung.....	309
cc) Verfahrensbeistand	313
dd) Beschleunigungsgrundsatz.....	314
3. Qualifikation und Wahl des Schiedsrichters.....	314
4. Gerichtliche Überprüfung.....	319
a) Einführung eines Bestätigungsverfahrens	321
b) Überprüfungsdichte im Vollstreckbarerklärungs- bzw. Aufhebungsverfahren	324
II. Empfehlungen praktischer Art.....	329
1. Kosten.....	329
2. Kooperation	332
B. Schlussbemerkung	333
Anhang I: Umfrage der Verfasserin	337
Anhang II: Fragebögen der Verfasserin für die Experteninterviews	357
Literaturverzeichnis	365

Abkürzungsverzeichnis

<i>[Name] J</i>	Justice (abgekürzter Titel für <i>The Honourable Mr/Mrs Justice [Name]</i>)
<i>[Name] LJ</i>	Lord/Lady Justice (abgekürzter Titel für <i>The Right Honourable Lord/Lady Justice [Name]</i>)
<i>a. D.</i>	außer Dienst
<i>a.A.</i>	andere Ansicht
<i>a.a.O.</i>	am angegebenen Ort
<i>a.E.</i>	am Ende
<i>a.F.</i>	alte Fassung
<i>a.M.</i>	am Main
<i>Abl.</i>	Amtsblatt
<i>Abs.</i>	Absatz
<i>Abschn.</i>	Abschnitt
<i>ADR</i>	Alternative Dispute Resolution
<i>AG</i>	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
<i>AG</i>	Aktiengesellschaft
<i>AktG</i>	Aktiengesetz
<i>allgM</i>	allgemeine Meinung
<i>ALR</i>	Allgemeines Landrecht für den Preußischen Staat
<i>Anm.</i>	Anmerkung
<i>ArbGG</i>	Arbeitsgerichtsgesetz
<i>Arbitr. Int.</i>	Arbitration International
<i>arg. e. con.</i>	Argumentum e contrario
<i>Art.</i>	Artikel/article
<i>Aufl.</i>	Auflage
<i>BayObLGZ</i>	Sammlung des Bayerischen Oberlandesgerichts in Zivilsachen
<i>BB</i>	Betriebs-Berater
<i>Bd.</i>	Band
<i>Bearb.</i>	Bearbeiter

Abkürzungsverzeichnis

<i>BeckOGK</i>	Beck-Online-Großkommentar
<i>BeckOK</i>	Beck-Online-Kommentar
<i>Begr.</i>	Begründer
<i>Beschl.</i>	Beschluss
<i>BGB</i>	Bürgerliches Gesetzbuch
<i>BGBI.</i>	Bundesgesetzblatt
<i>BGH</i>	Bundesgerichtshof
<i>BGHZ</i>	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
<i>BT-Drs.</i>	Bundestag-Drucksache
<i>bzw.</i>	beziehungsweise
<i>C.F.L.Q.</i>	Child and Family Law Quarterly
<i>CA 1989</i>	Children Act 1989
<i>ca.</i>	circa
<i>CEFL</i>	Commission on European Family Law
<i>chap.</i>	chapter
<i>CI Arb</i>	Chartered Institute of Arbitrators
<i>Cm.</i>	Command Papers
<i>col.</i>	column
<i>cols.</i>	columns
<i>CP</i>	Consultation Paper
<i>CPR</i>	Civil Procedure Rules 1998
<i>CS</i>	Children Scheme
<i>d.h.</i>	das heißt
<i>DAV</i>	Deutscher Anwaltsverein
<i>DB</i>	Der Betrieb
<i>ders.</i>	derselbe
<i>DFGT</i>	Deutscher Familiengerichtstag
<i>dies.</i>	dieselbe(n)
<i>DIS</i>	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

<i>Diss.</i>	Dissertation
<i>div.</i>	division
<i>DNotI</i>	Deutsches Notarinstitut
<i>DNotZ</i>	Deutsche Notar-Zeitschrift
<i>Dr.</i>	Doktor
<i>DRiZ</i>	Deutsche Richterzeitung
<i>DStR</i>	Deutsches Steuerrecht
<i>DZWir</i>	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
<i>E.C. Law</i>	European Company Law journal
<i>e.g.</i>	exempli gratia
<i>e.V.</i>	eingetragener Verein
<i>ed.</i>	edition
<i>EheG</i>	Ehegesetz
<i>Einf.</i>	Einführung
<i>EL</i>	Ergänzungslieferung
<i>etc.</i>	et cetera
<i>EU</i>	Europäische Union
<i>f.</i>	folgend
<i>F.I.L.J.</i>	Foreign Investment Law Journal
<i>Fam. L.B.</i>	Family Law Bulletin
<i>Fam. Law</i>	Family Law Journal
<i>Fam. Law Week</i>	Family Law Week
<i>FamFG</i>	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
<i>FamFR</i>	Zeitschrift für Familienrecht und Familienverfahrensrecht
<i>FamGKG</i>	Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17.12.2008
<i>FamRB</i>	Familien-Rechtsberater
<i>FamRZ</i>	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
<i>FamS</i>	Familiensenat

Abkürzungsverzeichnis

<i>Feb.</i>	Februar
<i>FF</i>	Forum Familienrecht
<i>ff.</i>	und folgende
<i>FGG-Reformgesetz</i>	Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
<i>FLBA</i>	Family Law Bar Association
<i>FPR</i>	Familie Partnerschaft Recht
<i>FPR 2010</i>	Family Procedure Rules 2010
<i>FS</i>	Financial Scheme
<i>FS</i>	Festschrift
<i>FuR</i>	Familie und Recht
<i>gem.</i>	gemäß
<i>ggf.</i>	gegebenenfalls
<i>GmbH</i>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<i>GmbH & Co KG</i>	Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
<i>GmbHG</i>	GmbH-Gesetz
<i>GmbHR</i>	GmbH-Rundschau
<i>GüSchlG NRW</i>	Gesetz über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung und die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung in Nordrhein-Westfalen (Gütestellen- und Schlichtungsgesetz) vom 09.05.2000
<i>GVG</i>	Gerichtsverfassungsgesetz
<i>h.M.</i>	herrschende Meinung
<i>Habil.</i>	Habilitationsschrift
<i>HausratsVO</i>	Hausratsverordnung
<i>HC Deb</i>	House of Commons Debate
<i>HGB</i>	Handelsgesetzbuch
<i>HL</i>	House of Lords
<i>Hrsg.</i>	Herausgeber
<i>i.d.F.</i>	in der Fassung
<i>i.e.</i>	id est

XVIII

<i>i.E.</i>	im Ergebnis
<i>i.H.v.</i>	in Höhe von
<i>i.S.d.</i>	im Sinne des/der
<i>i.V.m.</i>	in Verbindung mit
<i>IAFL</i>	International Academy of Family Lawyers
<i>IFL</i>	International Family Law Journal
<i>IFLA</i>	Institute of Family Law Arbitrators
<i>Int. A.L.R.</i>	International Arbitration Law Review
<i>Int. J. Law Policy Family</i>	International Journal of Law, Policy and the Family
<i>IPRG</i>	Schweizerisches Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
<i>J. Int'l Arb.</i>	Journal of International Arbitration
<i>J. Soc. Wel. & Fam. L.</i>	Journal of Social Welfare and Family Law
<i>J.L. & Soc. Pol'y</i>	Journal of Law and Social Policy
<i>JuS</i>	Juristische Schulung
<i>JZ</i>	JuristenZeitung
<i>Kap.</i>	Kapitel
<i>KWG</i>	Gesetz über das Kreditwesen
<i>LASPO</i>	Legal Aid, Sentencing and Punishment of Offenders Act 2012
<i>Law Com.</i>	Law Commission
<i>LG</i>	Landgericht
<i>LMCLQ</i>	Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly
<i>Losebl.</i>	Loseblatt
<i>LS Gaz.</i>	Law Society Gazette
<i>LSe</i>	Leitsätze
<i>LSJ</i>	Law Society Journal
<i>m.</i>	mit
<i>m.w.N.</i>	mit weiteren/m Nachweis(en)
<i>MCA</i>	Matrimonial Causes Act
<i>MDR</i>	Monatsschrift für Deutsches Recht

Abkürzungsverzeichnis

<i>MediationsG</i>	Mediationsgesetz
<i>MIAM</i>	Mediation Information and Assessment Meeting
<i>MittBayNot</i>	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
<i>MLR</i>	Modern Law Review
<i>MP</i>	Member of Parliament
<i>n.d.</i>	no date
<i>NJOZ</i>	Neue Juristische Online-Zeitschrift
<i>NJW</i>	Neue Juristische Wochenschrift
<i>NJW-RR</i>	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
<i>NLJ</i>	New Law Journal
<i>No.</i>	number
<i>Nr.</i>	Nummer
<i>NZFam</i>	Neue Zeitschrift für Familienrecht
<i>NZG</i>	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
<i>o.Ä.</i>	oder Ähnliches
<i>OLG</i>	Oberlandesgericht
<i>p.</i>	page
<i>P.C.B.</i>	Private Client Business
<i>P.L.</i>	Public Law
<i>para.</i>	paragraph
<i>PER</i>	Potchefstroomse Elektroniese Regsblad (auch PELJ [Potchefstroom Electronic Law Journal])
<i>Prof.</i>	Professor
<i>QC</i>	Queen's Counsel
<i>r.</i>	rule
<i>RabelsZ</i>	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
<i>RGBl.</i>	Reichsgesetzblatt
<i>RGZ</i>	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
<i>Rn.</i>	Randnummer

XX

<i>RNotZ</i>	Rheinische Notar-Zeitschrift
<i>Rspr.</i>	Rechtsprechung
<i>RT-Drs.</i>	Reichstagsdrucksachen
<i>RVG</i>	Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) vom 05.05.2004
<i>Rz.</i>	Randziffer
<i>S.</i>	Satz
<i>S.</i>	Seite
<i>s.</i>	section
<i>S.J.</i>	Solicitors Journal
<i>Sch.</i>	Schedule
<i>SchiedsVfG</i>	Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts vom 22.12.1997
<i>SchiedsVZ</i>	Zeitschrift für Schiedsverfahren
<i>sog.</i>	sogenannte(r/s)
<i>ss.</i>	sections
<i>st. Rspr.</i>	Ständige Rechtsprechung
<i>str.</i>	strittig
<i>subdiv.</i>	subdivision
<i>u.a.</i>	unter anderem
<i>UÄndG</i>	Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts
<i>UNCITRAL</i>	United Commission on International Trade Law
<i>Urt.</i>	Urteil
<i>v</i>	versus
<i>v.</i>	von/vom
<i>v.a.</i>	vor allem
<i>VAStrRefG</i>	Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 03.04.2009
<i>VAT</i>	value added tax
<i>VersAusgl</i>	Versorgungsausgleich
<i>VersAusglG</i>	Versorgungsausgleichsgesetz

Abkürzungsverzeichnis

<i>vgl.</i>	vergleiche
<i>vol.</i>	Volume
<i>Vorbem.</i>	Vorbemerkung
<i>VUWLR</i>	Victoria University of Wellington Law Review
<i>WM</i>	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
<i>z.B.</i>	zum Beispiel
<i>ZAP</i>	Zeitschrift Anwaltspraxis
<i>ZEuP</i>	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
<i>ZGR</i>	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
<i>ZHR</i>	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
<i>ZIP</i>	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
<i>zit.</i>	zitiert
<i>ZivMediatG</i>	Österreichisches Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz)
<i>ZKM</i>	Zeitschrift für Konfliktmanagement
<i>ZMediatAusV</i>	Verordnung des Bundes über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren vom 21.08.2016
<i>ZNotP</i>	Zeitschrift für die Notarpraxis
<i>ZPO</i>	Zivilprozessordnung
<i>ZRP</i>	Zeitschrift für Rechtspolitik
<i>zzgl.</i>	zuzüglich
<i>ZZP</i>	Zeitschrift für Zivilprozess

Kapitel 1: Einleitung

A. Einführung in die Thematik und Gang der Untersuchung

Historisch betrachtet gehört die Auflösung eines einst geschlossenen ehelichen Bandes zwischen zwei Menschen schon lange zur Rechtskultur vieler europäischer Länder.¹ In welcher Gestalt das Recht aber Antworten auf die Eheauflösung und ihre Konsequenzen bereithält, variiert von Rechtssystem zu Rechtssystem und ist auch innerhalb einer Rechtsordnung aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen einem steten Wandel ausgesetzt. Insbesondere seit der Liberalisierung des Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechts² vieler europäischer Rechtsordnungen in den 1960er und 1970er Jahren ist diesen jedoch gemein, dass die Ehescheidung einschließlich der Regelung etwaiger Scheidungsfolgen nicht nur einen Großteil der familiengerichtlichen Arbeit ausmacht,³ sondern vor allem bei langen, kontradiktorischen Verfahren zu einer besonderen finanziellen und emotionalen Zerreißprobe für die Beteiligten und ihre Familie werden kann.⁴ Bei der Bewältigung zivilrechtlicher Rechtsstreitigkeiten, im Besonderen auch im familienrechtlichen Kontext, ist daher in vielen europäischen Ländern in der Vergangenheit neben dem traditionellen Gerichtsverfahren vermehrt die außergerichtliche Konfliktbeilegung in den Fokus gerückt.⁵ Diese

¹ Vgl. z.B. *Blasius*, S. 12: Scheidungsproblematik als „Thema der Zeit“ vieler Gesellschaften des westeuropäischen bzw. westlichen wie kommunistischen Kulturrahmens; siehe auch *Scherpe*, in: *Comparative Law*, 2019, S. 1089; in Deutschland wurde die Wandlung des Eherechts durch die Reformationsbewegungen Martin Luthers eingeleitet, *Blasius*, S. 22 ff.

² Sofern im weiteren Verlauf der Arbeit sowohl das Scheidungs- als auch das Scheidungsfolgenrecht gemeint ist, wird der Terminus Scheidungs(folgen)recht verwendet.

³ Siehe nur *Statistisches Bundesamt*, Rechtspflege Familiengerichte 2018, Fachserie 10 Reihe 2.2, Wiesbaden 2019, online abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/familiengerichte-2100220187004.html>, zuletzt abgerufen am 03.03.2020; *Family Court Statistics Quarterly July-September 2019*, Table 1 – Caseload: Cases starting and concluding in Family courts in England and Wales, annually 2006-2018 and quarterly Q1 2011 – Q3 2019), online abrufbar unter: <https://www.gov.uk/government/statistics/family-court-statistics-quarterly-july-to-september-2019>, zuletzt abgerufen am 03.03.2020.

⁴ Paare aus dem UK geben im Durchschnitt 14.561 Britische Pfund aus, wenn sie sich scheiden lassen, was einem Anstieg von 17 % seit 2014 entspricht, siehe *Aviva Family Finances Report – Winter 2018*, S. 1, online abrufbar unter: <https://www.aviva.com/content/dam/aviva-corporate/documents/newsroom/pdfs/newsreleases/2018/Aviva-Family-Finance-Report-The-hidden-cost-of-divorce-and-separation.pdf>, zuletzt abgerufen am 03.03.2020; laut einer von *Forsa* durchgeführten Umfrage ging es 36 % der Befragten nach der Scheidung finanziell schlechter, siehe *CosmosDirekt* (n.d.), Wie ging es Ihnen nach der Scheidung finanziell?, in: *Statista – Das Statistik-Portal*, online abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/485299/umfrage/umfrage-in-deutschland-zu-finanziellen-folgen-einer-scheidung-nach-geschlecht/>, zuletzt abgerufen am 03.03.2020. Wenn immer im Folgenden von *Pfund* gesprochen wird, sind damit Britische Pfund gemeint.

⁵ Zu diesem Entwicklungstrend führten z.B. europäische Regelungsinstrumente wie die Richtlinie 2008/52/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (Amtsblatt der EU, L 136/3-8); zur Mediation im europäischen

Tendenz ist in erster Linie von dem Bestreben motiviert, effektivere Möglichkeiten zur Konfliktbeilegung zu finden, bei denen die Parteien mehr Kontrolle hinsichtlich des Verfahrensprozesses und des Verfahrensergebnisses haben und dadurch in größerem Ausmaß in die Konfliktlösung eingebunden werden. Gleichzeitig will man auch Wege finden, die das staatliche Gerichtssystem entlasten.⁶

Im Familienrecht wird der außergerichtlichen, zügigen Streitbeilegung ein besonders hoher Stellenwert beigemessen, um lange, feindselige und nicht lösungsorientierte Auseinandersetzungen innerhalb der Familie zu vermeiden.⁷ Eine einvernehmliche Lösung des Konflikts verspricht hierbei eine höhere Akzeptanz und dadurch eine nachhaltigere Befriedung der Auseinandersetzung.⁸ Vor diesem Hintergrund haben im Familienrecht vor allem die Mediation und ergänzend speziell in Deutschland die gerichtsnahe Streitschlichtung durch den Güterichter Einzug gefunden.⁹ Für das deutsche Recht sind in diesem Zusammenhang zum Beispiel die gesetzlichen Regelungen der § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG (Güterichter), § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO, § 23 Abs. 1 S. 2 FamFG, § 135 FamFG und § 150 Abs. 4 S. 2 FamFG zu nennen, die alle Beteiligten vor und während des gerichtlichen Verfahrens an die Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitbeilegung erinnern. Die durch die vorgenannten Vorschriften geregelten Verfahrensbesonderheiten beschränken sich zwar nicht lediglich auf die Konfliktbewältigung durch Mediation, in der Praxis wird dieser Weg aber ganz überwiegend vorgeschlagen und gewählt.¹⁰

Auch im englischen Familienrecht hat der Gesetzgeber ein besonderes Augenmerk auf die Mediation gelegt, wobei in erster Linie das der Einleitung eines familienrechtlichen Gerichtsverfahrens zwingend vorgeschaltete *Mediation Information and Assessment Meeting* (MIAM) eine Ausprägung dessen ist (s. 10 *Children and Families Act 2014*).¹¹ Im Rahmen des MIAM eruiert ein

Kontext siehe den ausführlichen rechtsvergleichenden Bericht von *Hopt/Steffek* (Hrsg.), *Mediation: Rechtstatsachen, Rechtsvergleich, Regelungen*, Tübingen 2008; zusammenfassend *Steffek*, ZKM 2009, 21 ff.

⁶ Gedanken bei *Mackie*, in: *ADR Essays*, 2014, S. 29.

⁷ *Weinreich*, in: *Das familienrechtliche Mandat*, 2016, § 1 Rz. 4 f.

⁸ Vgl. *Wegener*, NZFam 2015, 799; *Henrich*, in: *Scheidung und nachehelichen Unterhalt im europäischen Vergleich*, 2003, S. 421, 422; siehe auch BVerfG, NJW-RR 2007, 1073: „Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einvernehmliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber der richterlichen Streitentscheidung.“

⁹ Zur Mediation im Familienrecht in England *Scherpe/Vollers*, in: *Mediation*, 2008, S. 259, 306 ff.; *Parkinson*, C.F.L.Q. 2013, 25(2), 200 ff.; zur Mediation und zum Güterichterverfahren in Deutschland siehe *Steffek*, ZEuP 2013, 528 ff.; vgl. auch *Weinreich*, in: *Das familienrechtliche Mandat*, 2016, Vorwort; zur Abgrenzung von Mediation und gerichtsnaher Streitschlichtung a.a.O., § 1 Rz. 19 ff.

¹⁰ So stehen dem Güterichter zwar grundsätzlich alle Methoden der außergerichtlichen Konfliktbeilegung offen, dennoch wird hier hauptsächlich die Mediation bemüht, vgl. *Benesch*, NZFam 2015, 807, 808.

¹¹ Siehe auch *Practice Direction 3A*.

Mediator mit den Parteien zunächst außergerichtliche Streitbeilegungsmöglichkeiten, bevor ihnen die Beschreitung des gerichtlichen Wegs offensteht. In dem sich anschließenden streitigen Verfahren ist das Gericht in jedem Verfahrensstadium dazu verpflichtet, die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Konfliktlösung zu evaluieren.¹²

Anders als die Mediation erscheint die Durchführung eines Schiedsverfahrens im familienrechtlichen Kontext allgemein als abwegig und hauptsächlich mit der Beilegung wirtschaftsrechtlicher Auseinandersetzungen assoziiert zu werden.¹³ Insbesondere in Deutschland offenbart der schiedsverfahrensrechtliche Diskurs, dass familienrechtliche Ansprüche als Gegenstand eines Schiedsverfahrens oft einen Sonderstatus einnehmen.¹⁴ Ein Blick über die Landesgrenzen hinaus zeigt aber, dass die Schiedsgerichtsbarkeit beispielsweise in der australischen¹⁵ und schottischen¹⁶ Rechtsordnung sowie in einigen Bundesstaaten Kanadas¹⁷ bereits in die familienrechtliche Streitbeilegungslandschaft integriert wurde.¹⁸ Ähnliche Bestrebungen sind auch in Südafrika festzustellen.¹⁹ In diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben ist der amerikanische *Uniform Family Law Arbitration Act* von 2016, der bezweckt den gesetzlichen Rahmen für familienrechtliche Schiedsverfahren in den Vereinigten Staaten

¹² Para. 5.1 *Practice Direction 12B – Child Arrangement Programme*, Part 3 der *Family Procedure Rules 2010* [FPR 2010]; ausführlich zur Familienmediation in England und Wales *Munby*, *Mediation Guide for judges, magistrates and legal advisors*, Juni 2014, online abrufbar unter: <https://www.judiciary.gov.uk/wp-content/uploads/2014/06/mediation-guide-for-judges-may2014.pdf>, zuletzt abgerufen am 03.03.2020.

¹³ Vgl. *Schumacher*, FamRZ 2004, 1677; *Friederici*, FF 2008, 69, 72; *Courvoisier*, in: FS Schwenzer 2011, S. 365 mit der plakativen Überschrift „Was hat die Schiedsgerichtsbarkeit im Familienrecht zu suchen?"; *Lenz*, NJW-Spezial 2014, 388, 389; siehe aber auch *Weinreich*, in: Das familienrechtliche Mandat, 2016, § 1 Rz. 43.

¹⁴ So *Ebbing*, *Zivilgerichte*, S. 168 (außergewöhnliche Fallgruppe); *Schulze*, *Grenzen der Schiedsfähigkeit*, S. 55 (fragliche Ansprüche); *MüKoZPO-Münch*, § 1030 Rn 17 ff. (besonders erwähnte Fallgruppe nichtvermögensrechtlicher Ansprüche).

¹⁵ Australien hat bereits im Jahr 1991 eine Familienschiedsbarkeit gesetzlich eingeführt, hierzu z.B. *Parkinson*, LSJ 2016, 78 f. Die australische Schiedseinrichtung *The Alternative Courtroom* bietet seit letztem Jahr mit der Einführung des *International Family Law Arbitration Scheme* zusätzlich an, Streitigkeiten über die Gerichtszuständigkeit, welche sich bei binationalen Paaren aufgrund der Regelung des Art. 3 Brüssel-IIa-Verordnung ergeben können, zügig mithilfe einer schiedsrichterlichen Entscheidung beizulegen, weitere Informationen hierzu online abrufbar unter: <https://internationalfamilyarbitration.com/>, zuletzt abgerufen am 03.03.2020.

¹⁶ Zur Arbeit der *Family Law Arbitration Group Scotland* (FLAGS) siehe z.B. *Ennis*, Fam. L.B. 2016, 5 ff.; *dies.*, Fam. L.B. 2014, 1 ff.

¹⁷ Ontario hat eine Familienschiedsgerichtsbarkeit im Jahr 2006 und British Columbia im Jahr 2011 eingeführt, hierzu z.B. *Morris*, *Arbitration British Columbia*, S. 1 ff.; *McGill*, (2007) 21 *L. & Soc. Pol'y*, 49 ff.

¹⁸ Siehe auch die Entwicklungen in Estland, wo nach der Reformierung des *Notaries Act* im Jahr 2009 den Notaren die Kompetenz übertragen wurde, als Schiedsrichter bei familienrechtlichen Streitigkeiten zu agieren, siehe *Kennett*, *Int. J. Law Policy Family* 2016, 30(1), 1, 6 (m.w.N.).

¹⁹ Hierzu z.B. *De Jong*, *PER* 2014, 17(6), 2356 ff. mit einem Ausblick auf die Trends in anderen Rechtsordnungen auf diesem Gebiet, a.a.O., 2369 ff.

von Amerika zu vereinheitlichen und bereits durch die Bundesstaaten Arizona, Hawaii, North Dakota, Massachusetts und Kansas umgesetzt wurde.²⁰ Auch in England sind insoweit Entwicklungen der vergangenen Jahre festzustellen, welche die Familienschiedsgerichtsbarkeit als Teil des englischen Rechtssystems in den Fokus rücken. Hier ist beispielhaft die Errichtung des *Institute of Family Law Arbitrators* (IFLA) zu nennen. Hinzukommend wurde zum Schiedsverfahren im Familienrecht auch auf dem 6. *Weltkongress für Familienrecht und Kinderrechte*²¹ positiv Stellung genommen und in den Resolutionen klargestellt, dass die Schiedsgerichtsbarkeit als innovative und brauchbare Methode unterstützt werden sollte, um familienrechtliche Streitigkeiten im internationalen Kontext zu lösen. Außerdem wurden die EU und die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht aufgefordert, das Schiedsverfahren als einen bereitstehenden Konfliktbeilegungsmechanismus in zukünftige familienrechtliche Regelungsvorhaben aufzunehmen.²²

Der grundlegende Vorteil einer Streitbeilegung im Schiedsverfahren wird in der flexiblen Verfahrensgestaltung gesehen.²³ So können die Parteien die Verfahrensdurchführung auf ihre individuellen Bedürfnisse anpassen, indem ihnen etwa die Wahl des Schiedsrichters (gegebenenfalls mit besonderer Sachkunde) sowie der Lokalität der Verhandlung obliegt. Des Weiteren gelten die schnelle und effiziente Verfahrenserledigung²⁴ sowie die aufgrund des fehlenden

²⁰ Hierzu näheres online abrufbar unter: <https://www.uniformlaws.org/committees/community-home?CommunityKey=ddf1c9b6-65c0-4d55-bfd7-15c2d1e6d4ed>, zuletzt abgerufen am 03.03.2020.

²¹ 6. Weltkongress für Familienrecht und Kinderrechte am 17.-20.03.2013 in Sydney, Australien.

²² Resolution 13 des 6. Weltkongresses für Familienrecht und Kinderrechte, siehe *Diamond*, *The Judges' Newsletter* Volume XX, 29, 31.

²³ *Weinreich*, in: *Das familienrechtliche Mandat*, 2016, § 1 Rz. 46; *Gilfrich*, *Schiedsverfahren im Scheidungsrecht*, S. 220 f.; *Bennett*, *Family Law Arbitration: A better way to Justice?*, Master's Lecture am 06.04.2016, Norton Rose Fulbright, online abrufbar unter: https://www.familylaw.co.uk/news_and_comment/Family-Law-Arbitration-A-better-way-to-Justice-lecture-to-the-worshipful-company-of-arbitrators, zuletzt abgerufen am 03.03.2020; *Hodson*, September [2002] *Fam. Law*, 694, 695 f.; *ders.*, *Arbitration in International Family Law*, 2012, S. 9 ff.; *ders.*, *Briefing*, 2014, S. 1 ff.; *Thorpe*, January [2008] *Fam. Law*, 26, 27; *Scott*, *Fam. Law Week* 2011, Rn. 14 ff.; *Taylor*, *Fam. Law Week* 2012, S. 3 f.; *IFLA Guide for Practitioners*, 3rd ed., S. 5 f., online abrufbar unter: <http://ifla.org.uk/divi/wp-content/uploads/Arbitrators.pdf>, zuletzt abgerufen am 03.03.2020; *Marks/Tecks*, *NLJ v. 10.02.2012*, 201, 202; *Singer*, November [2012] *Fam. Law*, 1353, 1359 f.; *ders.*, December [2012] *Fam. Law*, 1496 f.; *Bennett*, August [2014] *Fam. Law*, 1141, 1146; *Chandler*, *Fam. Law Week* 2016, S. 3 f.; *Kingston u.a.*, July [2016] *Fam. Law*, 899, 901 ff.; vgl. auch *Parkinson*, *C.F.L.Q.* 2013, 25(2), 200, 202.

²⁴ *Weinreich*, in: *Das familienrechtliche Mandat*, 2016, § 1 Rz. 46; *Kloster-Harz*, in: *Online-Familienhandbuch*, 2014; *dies.*, *FamRB* 2006, 290, 291; *Bennett*, *Family Law Arbitration: A better way to Justice?*, Master's Lecture am 06.04.2016, Norton Rose Fulbright, online abrufbar unter: https://www.familylaw.co.uk/news_and_comment/Family-Law-Arbitration-A-better-way-to-Justice-lecture-to-the-worshipful-company-of-arbitrators, zuletzt abgerufen am 03.03.2020; *Hodson*, September [2002] *Fam. Law*, 694, 695 f.; *ders.*, *Arbitration in International Family Law*, 2012, S. 9 ff.; *ders.*, *Briefing*, 2014, S. 1 ff.; *Thorpe*, January [2008] *Fam. Law*, 26, 27; *Scott*, *Fam. Law Week* 2011, Rn. 19; *Taylor*, *Fam. Law Week* 2012, S. 3 f.; *IFLA Guide for Practitioners*, 3rd ed., S. 5, online abrufbar unter: <http://ifla.org.uk/divi/wp-content/uploads/Arbitrators.pdf>, zuletzt abgerufen am 03.03.2020; *Singer*, December [2012] *Fam. Law*, 1496, 1497; *Bennett*, August [2014] *Fam. Law*,

Instanzenzugs kalkulierbaren Kosten²⁵ als vorteilhaft.²⁶ Gleichzeitig wird der Familienschiedsgerichtsbarkeit auch aufgrund der steigenden Anzahl binationaler Paare²⁷ sowie der unklaren Auswirkungen des Brexits gerade in Fällen mit internationalen Bezügen ein Bedeutungsanstieg prophezeit.²⁸ Während der Brexit vermutlich wenig Auswirkungen auf das Schiedsverfahrensrecht und die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen hat, da England wie auch Deutschland weiterhin an das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958²⁹ gebunden sind, sind demgegenüber Änderungen bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen über Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, die sich bislang nach europäischen Regelungsinstrumenten wie der Brüssel-IIa-Verordnung³⁰ oder der europäischen Unterhaltsverordnung³¹ richteten, jedenfalls nicht auszuschließen.³² Die Streitbeilegung von familienrechtlichen Konflikten im Schiedsverfahren könnte sich hier als rechtssichere Alternative erweisen.³³

1141, 1146 f. *Chandler*, Fam. Law Week 2016, S. 3 f.; *Kingston u.a.*, July [2016] Fam. Law, 899, 901 ff.

- ²⁵ *Kloster-Harz*, ZAP 2018, 105, 106; *dies*, in: Online-Familienhandbuch, 2014; vgl. auch *Kingston/Thomas*, July [2015] Fam. Law, 814, 816; *Singer*, December [2012] Fam. Law, 1496, 1497 f.
- ²⁶ Insgesamt kritisch zu den Beiträgen, die die Vorteile der Familienschiedsgerichtsbarkeit beleuchten *Ferguson*, J. Soc. Wel. & Fam. L. 2013, 35(1), 115, 123, die den Vergleich mit dem staatlichen Gerichtssystem, sprich einem Prozess mit abschließender Anhörung, für verfehlt hält, weil der Großteil der Konflikte vorher durch anwaltliche Verhandlungen verglichen werde; zu den oftmals genannten Nachteilen des Schiedsverfahrens im Familienrecht zählen vor allem die Kosten, siehe nur *Hodson*, September [2002] Fam. Law, 694, 698; *ders.*, *Arbitration in International Family Law*, 2012, S. 11 f.; *Thorpe*, January [2008] Fam. Law, 26, 27; *Bhagotra*, *Peace and love: family arbitration*, 2012; *Marks/Tecks*, NLJ v. 10.02.2012, 201, 202; *Bennett*, August [2014] Fam. Law, 1141, 1147 f.; *Chandler*, Fam. Law Week 2016, S. 5; vgl. auch *Geffin*, S.J. 2012, 156(9), 9; siehe auch *Gilfrich*, *Schiedsverfahren im Scheidungsrecht*, S. 218 ff.
- ²⁷ *Dethloff*, FamR, § 1 Rn. 53; *Scherpe*, in: *Comparative Law*, 2019, S. 1089.
- ²⁸ So *Ferguson*, October [2017] Fam. Law, 1130, 1136, 1139 mit speziellem Bezug zum Brexit; *Gilfrich*, *Schiedsverfahren im Scheidungsrecht*, S. 217 f.; vgl. auch *Hodson*, *Arbitration in International Family Law*, 2012, S. 21 f., 25 f.; *Kingston/Thomas*, July [2015] Fam. Law, 814, 817; *Huber*, *SchiedsVZ* 2004, 280, 288.
- ²⁹ Sog. *New York Convention* oder New Yorker Konvention, in Kraft getreten am 07.06.1959, unterzeichnet durch Deutschland am 30.06.1961, durch das Vereinigte Königreich am 24.09.1975.
- ³⁰ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000.
- ³¹ Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen.
- ³² Siehe aber die Empfehlung des *House of Commons Justice Committee*, *Implications of Brexit for the justice systems*, Ninth Report of Session 2016-17, HC 750, 15.03.2017, Rn. 25: “*The government should seek to maintain the closest possible cooperation with the EU on family justice matters, and in particular to retain a system for mutual recognition and enforcement of judgements.*”.
- ³³ Ähnliche Überlegungen bei *Ferguson*, October [2017] Fam. Law, 1130, 1136, 1139.

Auf Grundlage vorgenannter Entwicklungen und Annahmen ist Ziel dieser Arbeit die Bedeutung der Familienschiedsgerichtsbarkeit und ihren Entwicklungsstand in der deutschen und englischen Rechtsordnung rechtsvergleichend zu untersuchen. Einleitend wird hierfür im Rahmen einer Bestandsaufnahme zunächst analysiert, ob und inwiefern die Familienschiedsgerichtsbarkeit in den untersuchten Rechtsordnungen in der Praxis operiert (**Kapitel 2**). Darauf folgend werden die wichtigsten rechtshistorischen Entwicklungen des Scheidungs(folgen)- und Schiedsverfahrensrechts betrachtet (**Kapitel 3**). Die hier herausgearbeiteten Erkenntnisse können bei der sich anschließenden Bewertung der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung zur Schiedsfähigkeit einzelner, ausgewählter familienrechtlicher Ansprüche herangezogen werden (**Kapitel 4**). Der Frage der Schiedsfähigkeit liegt ein Spannungsfeld zwischen der Privatautonomie der Schiedsparteien und schützenswerten Staats- und Drittinteressen zugrunde. Diese Rechtspositionen sind zur Beurteilung, ob eine Rechtsmaterie der Schiedsgerichtsbarkeit zugänglich ist, in eine Abwägung einzustellen. Ob entsprechende Ansprüche schiedsfähig sind, beruht damit auf Wertungen, welche auch durch geschichtliche Rechts- und Gesellschaftsentwicklungen geprägt sind. Ein Überblick zur geschichtlichen Entwicklung der scheidungs(folgen)- und schiedsverfahrensrechtlichen Bestimmungen erleichtert zudem, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den zu untersuchenden Rechtsordnungen zu erkennen und zu erklären.³⁴ Schließlich werden die Ergebnisse des Rechtsvergleichs für eine umfängliche Bewertung der deutschen und englischen Familienschiedsgerichtsbarkeit einschließlich einiger speziell auf die deutsche Rechtsordnung gerichteten Überlegungen zur Modifizierung des insoweit geltenden Regelungsrahmens sowie zur Optimierung der Rechtspraxis fruchtbar gemacht (**Kapitel 5**).

B. Forschungsstand

Die nachfolgende Untersuchung der englischen Rechtsordnung stützt sich in erster Linie auf Literaturbeiträge aus Praxis und Wissenschaft, die vor, während und nach der Gründung des IFLA als erste Familienschiedsinstitution verfasst wurden und sich kritisch mit den damit zusammenhängenden Fragestellungen und Ereignissen auseinandersetzen. Bei der Erforschung der deutschen Rechtsordnung wird insbesondere auf die monographische Untersuchung *Gilfrichs*³⁵ aufgebaut, die das Schiedsverfahren im Scheidungsrecht in der deutschen und US-amerikanischen Rechtsordnung analysiert. Ebenfalls mit der Frage der Schiedsfähigkeit verschiedener familienrechtlicher Ansprüche haben

³⁴ Vgl. *Gordley*, in: *Comparative Law*, 2019, S. 754, 769 f.; zur Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte siehe auch *Zweigert/Kötz*, *Rechtsvergleichung*, S. 8.

³⁵ *Gilfrich*, *Schiedsverfahren im Scheidungsrecht*, 2007.

sich *Schulze*³⁶ und – weniger umfangreich – auch *Ebbing*³⁷ in ihren Monographien sowie einige weitere Autoren in kürzeren Literaturbeiträgen auseinandergesetzt.³⁸ Da diese Untersuchungen allesamt vor mehr als zehn Jahren durchgeführt wurden und das Familienverfahrensrecht seither mehrfach reformiert wurde,³⁹ bietet es sich an, den bisherigen Forschungsstand vor dem Hintergrund der Entwicklungen in England und Deutschland zu überprüfen. Eine ausführliche Analyse der Frage der Schiedsfähigkeit verschiedener familienrechtlicher Ansprüche erscheint auch deshalb angezeigt, weil die Thematik in der einschlägigen Kommentarliteratur zumeist nur einen äußerst geringen Raum einnimmt, wobei die Stellungnahmen in der Regel weder eine nähere Begründung noch eine weitere Differenzierung zwischen den einzelnen Familiensachen enthalten.⁴⁰ Eine in der Rechtsprechung vertretene generelle Haltung bezüglich der Schiedsfähigkeit familienrechtlicher Ansprüche ist aufgrund der geringen Anzahl der einschlägigen Urteile nicht in umfassendem Maße erkennbar.⁴¹ Da sich seit der Veröffentlichung der genannten monographischen Publikationen und der Aufsätze verschiedene Familienschiedsinstitutionen in Deutschland etabliert haben, ergänzt diese Arbeit den überwiegend

³⁶ *Schulze*, Grenzen der objektiven Schiedsfähigkeit im Rahmen des § 1030 ZPO, 2003.

³⁷ *Ebbing*, Private Zivilgerichte, 2003, S. 168 ff.

³⁸ Umfassend hier z.B. *Schumacher*, FamRZ 2004, 1677 ff.; *Huber*, SchiedsVZ 2004, 280 ff.; *Wagner*, in: FS Schlosser 2005, 1025 ff.

³⁹ Hierbei sind insbesondere das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008 zu nennen (BGBl. I, S. 2586 f., in Kraft getreten am 01.09.2009), durch welches das Familienverfahrensrecht aus der ZPO in das FamFG ausgliedert wurde, sowie das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21.07.2012 (BGBl. I, S. 1577, in Kraft getreten am 26.07.2012), welches in Umsetzung der europäischen Mediationsrichtlinie Vorschriften eingeführt hat, die zur Förderung der gütlichen Streitbeilegung beitragen sollen.

⁴⁰ Vgl. *Zöller-Geimer*, § 1030 ZPO Rn. 6; *Baumbach u.a.-Anders*, § 1030 Rn. 7; *Thomas/Putzo-Seiler*, § 1030 ZPO Rn. 2 f. mit Verweis auf Einl. IV Rn. 4; *Musielak/Voit-Voit*, § 1030 Rn. 2, 6; *Stein/Jonas-Schlosser*, § 1030 Rn. 3; *Zimmermann*, § 1030 Rn. 2; *Prütting/Gehrlein-Prütting*, § 1030 Rn. 3 f.; mit Begründungsansätzen aber *MüKoZPO-Münch*, § 1030 Rn. 17 ff.

⁴¹ BGH, Urt. v. 03.12.1986 – IVb ZR 80/85 (= FamRZ 1987, 268); BGH, Urt. v. 01.06.1988 – IVb ZB 132/85 (= FamRZ 1988, 936) – alles der gleiche (!) Fall, dem eine Parteivereinbarung zugrunde lag, in der sich die Eheleute hinsichtlich der sich aus Anlass ihres Getrenntlebens ergebenden güterrechtlichen und vermögensrechtlichen Ansprüche einem Schiedsgericht unterwarfen und die Schiedsvereinbarung vom Gericht nicht in Frage gestellt wurde; BGH, Urt. v. 23.03.1996, II ZR 124/95: knappe Äußerung des Gerichts zur Schiedsunfähigkeit von Ehescheidungs- und Kindersachen im Zusammenhang mit der Frage nach der Schiedsfähigkeit der Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung einer GmbH; siehe auch LG Gießen, NJW-RR 1996, 500, wo die Parteien ihre Streitigkeiten über Unterhaltszahlungen durch einen Schiedsrichter entscheiden lassen wollen; jüngst OLG München, Beschl. v. 29.03.2012 – 34 Sch 45/11 (= FamRZ 2012, 1962): Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs des Süddeutschen Familienschiedsgerichts über Trennungs- und nachehelichen sowie Kindesunterhalt.

rechtstheoretisch geführten juristischen Diskurs um eine rechtspraktische Perspektive. Diese umfasst die Darstellung und Analyse der Konzeption, Arbeitsweise und Perzeption entsprechender Schiedsinstitutionen.⁴²

C. Methodik

Den rechtlichen Rahmen und die Rechtspraxis der Familienschiedsgerichtsbarkeit rechtsvergleichend zu untersuchen, scheint vielversprechend, da das Schiedsverfahren in Deutschland bislang (noch) nicht Teil der weitgehend akzeptierten und erprobten Konfliktbelegungsoptionen im Familienrecht ist und aktuell weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung noch in der Politik nachhaltige Bestrebungen zur Änderung dieses *status quo* erkennbar sind.⁴³ Betrachtet man demgegenüber Tendenzen in anderen Rechtsordnungen, ist festzustellen, dass die Familienschiedsgerichtsbarkeit in verschiedenen Ländern bereits zum festen Bestandteil der außergerichtlichen Streitbeilegung gemacht wurde bzw. eine solche Entwicklung angestrebt und beworben wird. Mit einer rechtsvergleichenden Untersuchung können insofern neue Erkenntnisse gewonnen und möglicherweise Lösungsansätze erarbeitet werden, ob und wenn ja, wie die Familienschiedsgerichtsbarkeit Teil der familienrechtlichen Streitbeilegungslandschaft werden soll. Die Ergebnisse der Arbeit werden insoweit neue Anreize für die fachliche Diskussion in Europa und speziell in Deutschland bieten.⁴⁴

I. Wahl der Rechtsordnungen

Um eine umfassende Erörterung zu ermöglichen, beschränkt sich die Arbeit auf zwei Rechtsordnungen. Die deutsche Rechtsordnung zu untersuchen, liegt nahe, da es sich hierbei um die heimische Rechtsordnung der Verfasserin handelt. Ein Vergleich mit der englischen Rechtsordnung bietet sich gerade deshalb an, weil in England zurzeit diverse Entwicklungen im Hinblick auf die Familienschiedsgerichtsbarkeit stattfinden, die durch die Rechtsprechung, Praxis und Wissenschaft ausführlich thematisiert und besprochen werden. Diese lassen einen vom deutschen Rechtssystem abweichenden Umgang mit diesem

⁴² Hierbei kann auf einige wenige Literaturbeiträge zu diesem Thema aufgebaut werden, vgl. *Friederici*, FF 2008, 69, 70 ff.; *Kloster-Harz*, FamRZ 2007, 99 f.; *dies.*, FamRB 2006, 290; *dies.*, in: Handbuch FamR, 2018, 20. Kap. Rn. 63 ff.

⁴³ Zum Rechtsvergleich im familienrechtlichen Kontext *Scherpe*, in: *Comparative Law*, 2019, S. 1089 ff.

⁴⁴ Zu den Funktionen und Zielen der Rechtsvergleichung näher *Zweigert/Kötz*, Rechtsvergleichung, S. 12 ff.; *Oderkerk*, RabelsZ 2015, 589, 599 ff.; zum Einfluss rechtsvergleichender Perspektiven auf die nationale Gesetzgebung siehe *Smits*, in: *Comparative Law*, 2019, S. 503 ff.

Konfliktbeilegungsinstrument vermuten. Zwar steht ein Vergleich des Umgangs mit der Thematik unter dem Vorbehalt, dass Problemlösungen in der englischen Rechtsordnung als *common law system* eher praxisorientiert entwickelt werden, während deutsche Juristen an die Problembewältigung üblicherweise mit Hilfe von Systematik und Dogmatik herantreten. Die Vergleichbarkeit beider Länder ergibt sich aber aufgrund ihrer geographischen Nähe, ihres Kulturkreises und des gemeinsamen europäischen Hintergrunds sowie ähnlicher gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Strukturen.⁴⁵ Dies gilt insbesondere mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand, weil sich die Familienschiedsgerichtsbarkeit in beiden Rechtsordnungen aus der Praxis heraus entwickelt hat. Nicht zuletzt ist die Untersuchung der englischen Rechtsordnung vielversprechend, da die Verfasserin aufgrund ihrer Sprachkenntnisse Primärquellen heranziehen kann und nicht auf Übersetzungen zurückgreifen muss.

II. Funktionaler Rechtsvergleich

Die Arbeit folgt dem Ansatz des funktionalen Rechtsvergleichs⁴⁶ und konzentriert sich hierbei auf ein Rechtsproblem – die Familienschiedsgerichtsbarkeit in Recht und Praxis –, sodass im Kern eine *Mikrovergleichung* vorgenommen wird.⁴⁷ Während sich im zweiten Kapitel der Methode des sukzessiven Rechtsvergleichs bedient wird, folgen die Kapitel 3 und 4 der Methode des simultanen Rechtsvergleichs.⁴⁸ Für die Darstellung, ob und inwiefern die Familienschiedsgerichtsbarkeit in den untersuchten Rechtsordnungen praktiziert wird, erachtet es die Verfasserin für sinnvoll, die Rechtspraxis in beiden Ländern nacheinander zu beleuchten, da die Gründung und Arbeitsweise der vorzustellenden Schiedsinstitutionen, die Interaktion von privater und staatlicher Familiengerichtsbarkeit sowie die Wahrnehmung und Akzeptanz der Familienschiedsgerichtsbarkeit in der familienrechtlichen Praxis eng miteinander verknüpft sind. Durch die jeweils separate Analyse der Rechtspraxen der zu untersuchenden Rechtsordnungen verspricht sich die Verfasserin zum Einstieg ein umfassendes Verständnis darüber zu vermitteln, was die jeweilige derzeitige Rechtsrealität in den Ländern betrifft. Dies soll den Zugang zu der anschließenden rechtsvergleichenden Stellungnahme vereinfachen.

⁴⁵ Vgl. Dannemann, in: Comparative Law, 2006, S. 383, 409 f.; zur Wahl der zu vergleichenden Rechtsordnungen siehe auch Oderkerk, RabelsZ 2015, 589, 602 ff.

⁴⁶ Ausführlich hierzu Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung, S. 33 ff.; siehe auch Öricü, European Journal of Law Reform 2006, 29, 33.

⁴⁷ Im Gegensatz zu einer *Makrovergleichung*, bei der die „allgemeinen Methoden des Umgangs mit dem Rechtsstoff, die Verfahren der Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten oder die Arbeitsweise der [...] Juristen verglichen wird“, siehe Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung, S. 4 f.

⁴⁸ Vgl. zur Methode des simultanen und sukzessiven Rechtsvergleichs Oderkerk, RabelsZ 2015, 589, 617; Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung, S. 42 f.

Für die rechtshistorische Betrachtung des Scheidungs(folgen)- und Schiedsverfahrensrechts sowie die Untersuchung der Schiedsfähigkeit einzelner familienrechtlicher Ansprüche hat es sich demgegenüber angeboten, die jeweiligen Rechtsprobleme isoliert deskriptiv darzustellen und jeweils vergleichende Überlegungen anzustellen. Hierdurch sollen Wiederholungen vermieden und der Lesefluss sowie das Verständnis verbessert werden. Ziel der rechtsvergleichenden Stellungnahmen ist es, Gemeinsamkeiten und Unterschiede der zu untersuchenden Rechtsordnungen herauszuarbeiten, mögliche Erklärungen hierfür zu finden und im Schlussteil die Ergebnisse einer Bewertung zugänglich zu machen.⁴⁹

III. Quantitative und qualitative Befragungen

Neben der Auswertung von juristischer Literatur, Rechtsprechung und anderem rechtlichen Textmaterial basieren die Erkenntnisse dieser Arbeit auch auf Befunden, die die Verfasserin mittels empirischer Forschungsmethoden erhoben hat.⁵⁰ Sowohl in Deutschland, wo die Familienschiedsgerichtsbarkeit bislang nur vereinzelt Thema rechtswissenschaftlicher Untersuchungen ist, als auch in England, wo die Familienschiedsgerichtsbarkeit noch eine junge Vergangenheit hat und damit auch hier noch nicht umfassend Gegenstand wissenschaftlicher Forschung war, fehlen, soweit ersichtlich, empirische Erhebungen über die Wahrnehmung und Haltung von Schiedsrichtern und Schiedsparteien sowie von familienrechtlichen Anwälten gegenüber dieser Konfliktbeilegungsmethode. Zudem sind jedenfalls in Deutschland nur selten detaillierte Berichte über die Arbeit der verschiedenen Schiedsinstitutionen und die Erfahrungen der praktizierenden Familienschiedsrichter veröffentlicht worden. Aus diesem Grund sind sowohl deutsche als auch englische Familienrechtsanwälte zu ihrer Haltung und ihren beruflichen Erfahrungen mit familienrechtlichen Schiedsverfahren mittels einer Online-Umfrage befragt (unter 1.) sowie Experteninterviews mit englischen und deutschen Schiedsrichtern sowie einem englischen *solicitor*, der beratend in familienrechtlichen Schiedsverfahren tätig war, durchgeführt worden (unter 2.). Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse geben Aufschluss über das Verhältnis von Recht und Gesellschaft und dienen als Indizien im Hinblick auf die Akzeptanz bzw. Offenheit für rechtliche Überlegungen und Regelungen im Bereich des familienrechtlichen Schiedsverfahrens.

⁴⁹ Siehe näher *Dannemann*, in: *Comparative Law*, 2006, S. 383 ff.; *Oderkerk*, *RabelsZ* 2015, 589, 618 ff.; *Örücü*, *European Journal of Law Reform* 2006, 29, 38 ff.

⁵⁰ Zum Verhältnis von Rechtsvergleichung und Rechtssoziologie *Zweigert/Kötz*, *Rechtsvergleichung*, S. 10 ff.; *Martiny*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1980, 65 ff.

1. Umfrage unter Familienrechtsanwälten

Für die quantitative Befragung familienrechtlicher Anwälte in Deutschland und in England hat die Verfasserin ein Fragebogen mit 18 Fragen entworfen, insbesondere mit dem Ziel herauszufinden, inwiefern die Familienschiedsgerichtsbarkeit und einzelne Familienschiedsinstitutionen den Anwälten bekannt sind, inwiefern diese Konfliktbelegungsmöglichkeit Teil der anwaltlichen Beratungspraxis ist und in geeigneten Fällen Mandanten empfohlen wird sowie inwiefern die Anwälte berufliche Erfahrungen mit der Familienschiedsgerichtsbarkeit haben. Im Hinblick auf die Befragung der deutschen und englischen Familienrechtsanwälte sind kleine Modifikationen im Design der Fragebögen vorgenommen worden, um sie an die Besonderheiten der jeweiligen Rechtsordnung und Sprache anzupassen.⁵¹ Da die Verfasserin zuvor noch keine Erfahrung mit der empirischen Rechtsforschung gemacht hatte, ist die Konzeption des Fragebogens in Rücksprache mit Prof. *Anne Barlow* erfolgt. Prof. *Anne Barlow* betreute die Verfasserin während ihres dreimonatigen Forschungsaufenthalts an der *University of Exeter*. Sie hat bereits mehrere große rechtssoziologische Forschungsprojekte im Familienrecht durchgeführt. Der Fragebogen einschließlich der Auswertung der Antworten ist im Anhang I abgedruckt.

Die Befragung der Anwälte hat im Zeitraum von Juli 2017 bis einschließlich Februar 2018 stattgefunden. In England wurde der Fragebogen über die Plattform des Informationsdienstes *Family Law Week* als Kurzmeldung⁵² sowie über den Mitglieder-Newsletter der familienrechtlichen Anwaltsvereinigung *Resolution* im Juli 2017 verbreitet.⁵³ In Deutschland wurde die Umfrage mit dem Newsletter der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins im November 2017 versendet.⁵⁴ Ergänzend wurden Anfang des Jahres 2018 weitere ca. 160 Familienrechtsanwälte (etwa achtzig pro Rechtsordnung) persönlich angeschrieben, deren Auswahl zufällig anhand ihrer Onlinepräsenz erfolgte. Schließlich wurden weitere Familienrechtsanwälte

⁵¹ Weitere kleinere Unterschiede resultieren daraus, dass die Fragebögen nicht zeitgleich entworfen worden sind. Diese schränken die Vergleichbarkeit zwar nicht vollends ein, sind aber bei der Auswertung zu berücksichtigen, siehe Antwortmöglichkeiten zu Q5 und Q11/Q12 sowie die Fragen zur beruflichen Erfahrung (Q9, Q10).

⁵² Siehe <http://www.familylawweek.co.uk/site.aspx?i=ed178444>, zuletzt abgerufen am 03.03.2020.

⁵³ *Resolution* (ehemals *Solicitors Family Law Association*) ist ein Zusammenschluss von mehr als 6.500 Familienrechtsanwälten und anderen Experten in England und Wales, die sich für eine kooperative, nicht-konfrontative Entscheidungsfindung bei familienrechtlichen Konflikten einsetzen, näheres unter <https://resolution.org.uk/>, zuletzt aufgerufen am 05.03.2020.

⁵⁴ Der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht gehören etwa 6.350 Anwälte an, wobei viele davon Fachanwälte für Familienrecht sind (Stand: 05/2018), siehe <https://anwaltverein.de/de/mitgliedschaft/arbeitsgemeinschaften/familienrecht#panel-geschaeftsfuehrender-ausschuss>, zuletzt abgerufen am 03.03.2020.

(ca. 135 Personen) kontaktiert, die mit der *International Academy of Family Lawyers* (IAFL) assoziiert sind.

Es haben 36 deutsche und 43 englische Familienrechtsanwälte an der Umfrage teilgenommen.⁵⁵ Damit ist die Stichprobe n zwar nicht geeignet, das Meinungsbild der Gesamtheit der Familienrechtsanwälte in Deutschland und England abzubilden,⁵⁶ die Umfrageergebnisse ergänzen aber den bisherigen Forschungsstand und vermitteln einen Eindruck über die anwaltliche Haltung und Erfahrung im Hinblick auf die Familienschiedsgerichtsbarkeit. Die im Rahmen dieser Arbeit in Prozentzahlen wiedergegebenen Umfrageergebnisse sind allesamt nach zwei Nachkommastellen abgeschnitten.

2. Experteninterviews

Für die qualitative Befragung hat die Verfasserin einen Fragenkatalog entworfen, mit dem Ziel subjektive Einschätzungen und individuelle Perspektiven praktizierender deutscher und englischer Familienschiedsrichter mit besonderem Erfahrungswissen über den Untersuchungsgegenstand zu ermitteln.⁵⁷ Die Interviews haben von Mitte des zweiten bis Anfang des dritten Forschungsjahrs, also in einem fortgeschrittenen Stadium des Forschungsprojekts stattgefunden. Dies ist bewusst so entschieden worden, um die Interviews mit umfassender Kenntnis über den Untersuchungsgegenstand führen und gezielte (Nach-)Fragen stellen zu können. Nachdem während der Recherche bereits mögliche Fragen an Experten aus dem Untersuchungsfeld notiert wurden, sind diese für die Konzeption des Fragebogens in Themenkomplexe gruppiert worden. In diesem Zusammenhang wurde auch das Hauptkenntnisziel der Befragung definiert. Die Fragen sind insbesondere darauf gerichtet, einen Überblick über den Ablauf eines familienrechtlichen Schiedsverfahrens durch Berichte aus erster Hand zu erhalten. Ferner sollen die Vor- und Nachteile der Familienschiedsgerichtsbarkeit im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit und anderen außergerichtlichen Konfliktbelegungsmechanismen eruiert und Gründe

⁵⁵ Nach der Verbreitung der Umfrage über *Family Law Week* und den Newsletter der *Resolution* haben 20 englische Familienrechtsanwälte teilgenommen. Im Anschluss an die persönliche Kontaktaufnahme haben weitere 23 englische Familienrechtsanwälte die Fragen beantwortet. Für Deutschland haben 23 Familienrechtsanwälte auf die Verbreitung der Umfrage über den Newsletter der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltsvereins reagiert und weitere 13 auf die persönliche Kontaktaufnahme.

⁵⁶ Nach Informationen der Bundesrechtsanwaltskammer gab es zum 01.01.2019 knapp 9.500 Fachanwälte für Familienrecht, Zahlen online abrufbar unter: https://brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2019/fachanwaltstatistik_2019.pdf, zuletzt abgerufen am 03.03.2020. In England gibt es keine vergleichbare Spezialisierung, sodass, soweit ersichtlich, keine Statistiken über die Anzahl praktizierender Familienrechtsanwälte in England vorliegen.

⁵⁷ Zur Forschungsmethode der qualitativen Einzelfallstudie siehe *Brüsemeyer*, S. 55 ff.

für den jetzigen Entwicklungsstand sowie Einschätzungen zur Zukunftsperspektive der Familienschiedsgerichtsbarkeit in Erfahrung gebracht werden. Das Design des Fragebogens wurde jeweils auf die Besonderheiten der zu untersuchenden Rechtsordnung und Individualitäten der entsprechenden Familienschiedsinstitution, bei dem der befragte Schiedsrichter tätig ist, angepasst. Die Fragen wurden wiederum in Rücksprache mit Prof. *Anne Barlow* konzipiert. Vor der Durchführung der ersten Gespräche hat die Verfasserin ein Test-Interview mit einem Kommilitonen durchgeführt, um die Verständlichkeit der Fragen, die Logik des Gesprächsaufbaus sowie das Zeitmanagement zu überprüfen. Der Fragebogen für englische wie deutsche Schiedsrichter ist in Anhang II abgedruckt.

Die Interviews mit den englischen Praktikern haben im Juni und Juli 2017 stattgefunden. Bei der Auswahl der Gesprächspartner wurde darauf geachtet, Männer wie Frauen in ausgeglichenem Verhältnis zu befragen. Daneben wurde bei der Auswahl Wert daraufgelegt, dass die Interviewpartner unterschiedlichen Berufsgruppen angehören, da sich unter den Schiedsrichtern des IFLA sowohl Anwälte als auch Richter befinden. Im Ergebnis wurde mit einem männlichen und zwei weiblichen *solicitors*, die teilweise auch als Richter in Teilzeit tätig sind, einem weiblichen *barrister* und einem männlichen pensionierten Richter gesprochen. Mit dem Ziel, die Untersuchung neben der Perspektive der Schiedsrichter zu ergänzen, wurde außerdem ein weiblicher *solicitor* befragt, die als Anwältin von Schiedsparteien Erfahrungen mit der Familienschiedsgerichtsbarkeit gesammelt hat.⁵⁸

Die Befragung deutscher Familienschiedsrichter ist im Februar 2018 erfolgt. Es sind ausschließlich Gespräche mit männlichen Schiedsrichtern des Süd- und Norddeutschen Familienschiedsgerichts sowie mit einem in Verbindung mit dem Schiedsgericht der *CooperAtion* stehenden Praktiker geführt worden. Bei den Gesprächspartnern handelt es sich überwiegend um pensionierte Familienrichter und einen Familienrechtsanwalt. Auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis konnte bei der Befragung der deutschen Schiedsrichter nicht in gleichem Maße wie bei den Gesprächen mit den englischen Praktikern geachtet werden, da die praktizierenden Familienschiedsrichter in Deutschland soweit ersichtlich allesamt männlich sind.

Die Mehrheit der Interviews wurde nach ausdrücklicher Einwilligung des Interviewpartners aufgezeichnet. Informelle (Telefon-)Gespräche wurden nicht aufgezeichnet. Entsprechend der ethischen Vorgaben zur Durchführung von Forschungsvorhaben der *University of Exeter* wurde den englischen Gesprächspartnern vor den Interviews ein von der Verfasserin entworfenes sog. *information and consent sheet* ausgehändigt, durch welches über den Inhalt des Forschungsprojekts, Datenschutz und Vertraulichkeit informiert sowie

⁵⁸ Die englischen Interviewpartner sind zur Anonymisierung für den folgenden Verlauf der Arbeit mit den Ziffern 1-6 durchnummeriert.

die Einwilligung zur freiwilligen Teilnahme eingeholt wurde. Die Tonaufnahmen wurden nach den Interviews verschriftlicht und anonymisiert. Anhand der erstellten Dokumente wurde die Inhaltsanalyse vorgenommen. Hierfür wurden verschiedene Themenkategorien gebildet und die Interviewabschnitte entsprechend zugeordnet. Bei der Interpretation der Expertenaussagen wurde in besonderem Maße versucht, Zusammenhänge herzustellen und Vergleichbarkeiten bzw. Unterschiede ausfindig zu machen. Zwar können die ermittelten Ergebnisse aus den Interviews aufgrund der Subjektivität der Einschätzungen und der geringen Anzahl der Befragten nicht dazu dienen, verallgemeinerungsfähige Aussagen zu treffen, doch verbleibt die Möglichkeit einer vergleichenden Betrachtung.⁵⁹

D. Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes und Begrifflichkeiten

Im zweiten Kapitel beschränkt sich die Darstellung der Rechtspraxis der Familienschiedsgerichtsbarkeit überwiegend auf die Wirkungsweise institutioneller Schiedseinrichtungen, die familienrechtliche Streitigkeiten beilegen. Hierbei ist zu betonen, dass es nicht zwingend notwendig ist, ein Schiedsverfahren über familienrechtliche Streitigkeiten mithilfe einer Schiedsinstitution durchzuführen; vielmehr ist auch die Einrichtung von *ad-hoc*-Schiedsgerichten denkbar.⁶⁰ Doch beziehen sich fachliche Beiträge aus Wissenschaft und Praxis in Deutschland wie in England ganz überwiegend auf die Arbeit der Familienschiedsinstitutionen, weshalb Äußerungen zu *ad-hoc*-Schiedsverfahren im Familienrecht reine Spekulation wären. Die Durchführung eines Schiedsverfahrens mittels einer bereits eingerichteten Schiedsinstitution scheint in England die üblichere, und für beide Rechtsordnungen gesprochen, die messbarere Art und Weise zu sein.⁶¹ Aus diesem Grund ist auch die Erhebung empirischer Daten zu der Arbeitsweise etablierter Schiedsinstitutionen leichter möglich, was für den Erkenntnisgewinn von Bedeutung ist.

Es bleibt ferner darauf hinzuweisen, dass religiöse Schiedsgerichte sowie andere Schiedsgerichte, die sich nicht im Rahmen eines nationalen Gesetzes bewegen, nicht Gegenstand dieser Arbeit sind. Diese erfüllen eher eine religiöse oder kulturelle und keine rechtliche Funktion⁶² und sind zusätzlich regelmäßig mit anders gelagerten Problemen konfrontiert als Schiedsinstitutionen, die im

⁵⁹ Zur Generalisierbarkeit der Ergebnisse in der qualitativen Forschung im Überblick *Brüsemeyer*, S. 29 ff.

⁶⁰ Hierzu ausführlich *Lörcher/Lörcher*, *SchiedsVZ* 2005, 179 ff.; siehe auch *Schütze*, *Schiedsgericht*, Rn. 51 ff.

⁶¹ So empfiehlt z.B. auch *Schmitz*, *RNotZ* 2003, 595, 612 die Verfahrensdurchführung mittels einer Schiedsinstitution; ebenso *Wachter*, *ZNotP* 2003, 408, 423.

⁶² Vgl. *Thompson/Sandberg*, April [2017] *Fam. Law*, 447, 448 (m.w.N.).

Rahmen des nationalen Rechts handeln. Die zusätzliche Berücksichtigung dieser Problematiken würde den Umfang dieser Arbeit überschreiten.⁶³ Den Untersuchungsgegenstand diesbezüglich zu beschränken, bietet sich auch an, da die Schiedsordnung des IFLA eine Entscheidungsfindung ausschließlich nach englischem Recht eröffnet.

Im Rahmen dieser Arbeit werden ausschließlich solche familienrechtlichen Streitigkeiten beleuchtet, die sich typischerweise anlässlich der Ehescheidung ergeben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Untersuchung der Schiedsfähigkeit verschiedener familienrechtlicher Ansprüche im vierten Kapitel. Vom Untersuchungsgegenstand ausgenommen sind Ansprüche, die sich anlässlich der Trennung nichtehelicher Paarbeziehungen ergeben. Dies gilt, obwohl die Schiedsordnungen der untersuchten Familienschiedsinstitutionen beider Rechtsordnungen einen Anwendungsbereich für eine entsprechende Streitbeilegung durchaus vorsehen,⁶⁴ eine detaillierte Analyse der Schiedsfähigkeit weiterer zivilrechtlicher Ansprüche, welche sich im Anschluss an die Trennung nichtehelicher Paarbeziehungen ergäben, den Umfang der Arbeit aber überschreiten würde. Ausgenommen von der Untersuchung sind ferner solche Familiensachen, bei dem der Staat zwingend involviert ist, da die Schiedsfähigkeit entsprechender Streitgegenstände ganz herrschend wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses verneint wird. Nicht erörtert werden mithin Adoptions- und Abstammungssachen, Gewaltschutzsachen sowie solche Rechtsangelegenheiten, die eine besondere Gefährdungssituation des Kindes zum Gegenstand haben.⁶⁵

⁶³ Zur religiösen Schiedsgerichtsbarkeit in Großbritannien im familienrechtlichen Kontext siehe eingehend *Hötte*, Religiöse Schiedsgerichtsbarkeit, S. 165 ff.; vgl. auch *Douglas u.a.*, Social Cohesion and Civil Law, S. 1; *dies.*, C.F.L.Q. 2012, 24(2), 139 ff.; *Ahmed/Calderwood Norton*, C.F.L.Q. 2012, 24(4), 363 ff. Zur religiösen Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland, die wesentlich weniger ausgeprägt ist als in Großbritannien, siehe *Hötte*, Religiöse Schiedsgerichtsbarkeit, S. 191 ff. (m.w.N.); siehe zur außergerichtlichen Streitbeilegung „unter kulturell-religiöser Vorzeichen“ in Deutschland auch *Rohe*, in: 22. DFGT, 2017, S. 61 ff.; *ders./Jaraba*, Paralleljustiz – Eine Studie im Auftrag des Landes Berlin, Erlangen 2015, online abrufbar unter: https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwifnoblzaXZAhWJJ1AKHcP4DwYQFggpMAA&url=https%3A%2F%2Fwww.berlin.de%2Fsen%2Fjustva%2F_assets%2Fgesamtstudie-paralleljustiz.pdf&usg=AOvVaw0OWcYMePBr-9XQoO6trS_P, zuletzt abgerufen am 03.03.2020.

⁶⁴ Siehe hierzu Kapitel 2 unter A.I. und B.I.

⁶⁵ Hierunter fallen nach englischem Recht sog. *public law child matters* beispielsweise nach Part III-V des CA 1989. Das sind insbesondere *care and supervision orders* nach ss. 31, 35 CA 1989 sowie *child assessment orders* nach s. 43 CA 1989, *emergency protection orders* nach s. 44 CA 1989 und schließlich *removal and accommodation orders* nach s. 46 CA 1989. Zur Verneinung der Schiedsfähigkeit dieser Angelegenheiten siehe nur *Blake u.a.*, ADR, Rn. 26.25; *Singer*, The time for child-issue arbitration has come..., online abrufbar unter: http://www.familylaw.co.uk/news_and_comment/the-time-for-child-issue-arbitration-has-come#.WRawv8ZFdPY, zuletzt abgerufen am 03.03.2020; vgl. auch Art. 2.3(c) *Financial Scheme* des IFLA; *Bruce/Harragin*, March [2016] Fam. Law, 397; Vortrag von *Sir Hugh Bennett* im *Inner Temple* am 30.03.2015, Rn. 45, Rede online abrufbar unter: https://d17g388r7gqnd8.cloudfront.net/2017/08/lecture_bennett.pdf, zuletzt abgerufen am

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Laufe der Arbeit terminologisch von *England*, *englischem Recht* bzw. der *englischen Rechtsordnung* gesprochen, was stets England und Wales bzw. das Recht/die Rechtsordnung von England und Wales meint.⁶⁶ Die Rechtsordnungen von Schottland und Nordirland als weitere Länder des Vereinigten Königreichs werden nicht untersucht. Mit derselben Zielrichtung wird für die Bezeichnung von Personen der maskuline Terminus verwendet, welcher jedoch Personen jeden Geschlechts umfasst.

03.03.2020, der zusätzlich noch Verfahren bezüglich einer Kindesentführung und eine Vormundschaftsverfahren nennt. Im deutschen Recht sind hier zum Beispiel Angelegenheiten der Vormundschaft und der Pflegschaft sowie Maßnahmen nach § 1666 BGB zu nennen.

⁶⁶ So in deutscher Literatur wohl üblich, vgl. nur Rieck-Woelke, AuslFamR, England und Wales Rn. 1.

Kapitel 2: Bestandsaufnahme – Die Familienschiedsgerichtsbarkeit in der Praxis

Gegenstand des ersten Teils der Arbeit ist eine Bestandsaufnahme, in der ermittelt wird, ob und inwiefern das Schiedsverfahren im Familienrecht in der deutschen und englischen Rechtspraxis tatsächlich als Konfliktbeilegungsinstrument genutzt wird. Hierbei liegt der Fokus auf der Darstellung von Schiedsinstitutionen, die über Streitigkeiten im familienrechtlichen Kontext entscheiden. Um zu verstehen, wie die Schiedsinstitutionen operieren und wie sie sich in die beiden Rechtsordnungen einfügen, wird jeweils deren Gründungsgeschichte und Organisation, die Verfahrensausgestaltung sowie die Stellung des Schiedsrichters näher untersucht. Nachfolgend wird analysiert, welche Rolle die staatlichen Gerichte im Hinblick auf die Familienschiedsgerichtsbarkeit einnehmen. Denn wie die Akteure der staatlichen Gerichtsbarkeit das Schiedsverfahren im familienrechtlichen Kontext wahrnehmen, hat besonders in England als *common law*-Rechtsordnung einen signifikanten Stellenwert und Einfluss auf die Akzeptanz des Konfliktbeilegungsinstruments. Daran anschließend wird der Versuch unternommen, Erkenntnisse über die Wahrnehmung und Akzeptanz eines Schiedsverfahrens im Familienrecht in der familienrechtlichen Praxis beider Länder zu gewinnen. Hierzu werden unter anderem die Ergebnisse der im Rahmen dieser Arbeit unter Familienrechtsanwälten durchgeführten Umfragen evaluiert.

A. Deutschland

I. Familienschiedsinstitutionen

Soweit ersichtlich wurden in Deutschland vier verschiedene Schiedsinstitutionen mit dem Ziel errichtet, Schiedsverfahren ausschließlich im familienrechtlichen Kontext durchzuführen. Diese stehen im Zentrum der folgenden Ausführungen. Zum Ende dieses Abschnitts finden zudem solche Schiedsinstitutionen kurz Erwähnung, die neben Streitigkeiten aus anderen Rechtsbereichen auch die Beilegung familienrechtlicher Konflikte im Schiedsverfahren anbieten.

1. Süddeutsches Familienschiedsgericht

a) Gründung und Organisation

Das Süddeutsche Familienschiedsgericht wurde im April 2006 als erste Familienschiedsinstitution in Deutschland unter der Leitung der Herren Richter a. D. Dr. *Werner Schulz* und Dr. *Peter Gerhardt* sowie Rechtsanwältin Frau

Dr. *Doris Kloster-Harz* gegründet, welche bei der Rechtsanwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks München die Aus- und Fortbildung der Fachanwälte Familienrecht betreute.⁶⁷ Die Errichtung erfolgte ohne große Vorlaufzeit mit dem Ziel, insbesondere den praktischen Erfahrungsschatz und das Wissen der vor der Pensionierung stehenden Richter durch eine zukünftige Tätigkeit als Schiedsrichter zu erhalten.⁶⁸ Bevor das Familienschiedsgericht den ersten Fall im April 2006 annahm, wurden der Oberlandesgerichts- und Amtsgerichtspräsident sowie die Rechtsanwaltskammer über die Errichtung informiert, welche nach Angaben des Süddeutschen Familienschiedsgerichts allesamt befürwortend reagierten.⁶⁹ Eine Rücksprache mit politischen Akteuren fand nicht statt.⁷⁰

Nachdem das Süddeutsche Familienschiedsgericht zu Beginn seiner Tätigkeit ein zuvor bereits zehn Jahre bei Gericht anhängiges Verfahren entschieden hatte und dies publik gemacht wurde,⁷¹ nahm das Schiedsgericht seinen dauerhaften Betrieb auf.⁷² Im ersten Jahr wurden acht Verfahren durchgeführt, während mittlerweile etwa elf Fälle pro Jahr verhandelt und entschieden werden.⁷³ Im Zeitraum zwischen April 2006 bis Juni 2016 wurden durch das Süddeutsche Familienschiedsgericht insgesamt 108 Schiedsverfahren entschieden,⁷⁴ bis einschließlich Februar 2020 waren es 141 Verfahren.⁷⁵ In den bis Juni 2016 beendeten Verfahren ging es 88-mal um Unterhaltsansprüche, 80-mal um Ansprüche im Zusammenhang mit dem Zugewinn und 58-mal um Vermögensauseinandersetzungen jedweder Art wie zum Beispiel um die Übertragung einer gemeinsamen Immobilie auf einen Ehegatten. Seltener waren Ansprüche aus einer Gütergemeinschaft (sechsmal) oder Ansprüche im Zusammenhang mit den Haushaltssachen (siebenmal) Verfahrensgegenstand.⁷⁶

⁶⁷ <http://www.familienschiedsgericht.de/#>, zuletzt abgerufen am 03.03.2020; *Kloster-Harz*, FamRZ 2007, 99; *dies.*, FamRB 2006, 290; *Friederici*, FF 2008, 69, 71.

⁶⁸ Interview mit Herrn Dr. *Gerhardt* am 26.02.2018; vgl. auch *Kloster-Harz*, FamRB 2006, 290.

⁶⁹ Interview mit Herrn Dr. *Gerhardt* am 26.02.2018; vgl. auch *Kloster-Harz*, FamRZ 2007, 99.

⁷⁰ Interview mit Herrn Dr. *Gerhardt* am 26.02.2018.

⁷¹ Siehe nur *Kloster-Harz*, FamRB 2006, 290, 291.

⁷² Interview mit Herrn Dr. *Gerhardt* am 26.02.2018; siehe auch *Kloster-Harz*, FamRZ 2007, 99, 100.

⁷³ Interview mit Herrn Dr. *Gerhardt* am 26.02.2018. Laut eigenen Angaben stelle dies für die Schiedsgerichtsbarkeit eine hohe Fallzahl dar, da nur ein kleiner Prozentsatz der Scheidungsfälle überhaupt für eine schiedsgerichtliche Streitbelegung geeignet wären.

⁷⁴ 10-Jahresstatistik des Familienschiedsgerichts (Auswertung 4/2006-6/2016); bei *Kloster-Harz*, in: Handbuch Familienrecht, 2018, 20. Kap. Rn. 65 findet man Angabe zu „bereits über 120 Fälle[n]“ (Stand: März 2018).

⁷⁵ Anfrage per E-Mail Ende Februar 2020 beim Süddeutschen Familienschiedsgericht. Die folgenden Verhältnisangaben beziehen sich auf die 10-Jahresstatistik des Familienschiedsgerichts (Auswertung 4/2006-6/2016).

⁷⁶ 10-Jahresstatistik des Familienschiedsgerichts (Auswertung 4/2006-6/2016); vgl. auch *Kloster-Harz*, in: Handbuch FamR, 2018, 20. Kap. Rn. 81.

Das Süddeutsche Familienschiedsgericht hat seinen Sitz inklusive einer Geschäftsstelle in München, wo es in der Regel auch tagt.⁷⁷ Allerdings kann auf Antrag beider Parteien auch ein anderer Tagungsort bestimmt werden (I.4. der Schiedsordnung des Süddeutschen Familienschiedsgerichts vom 01.01.2011).⁷⁸ So wurden bislang auch einige Verfahren im Gerichtsbezirk der Oberlandesgerichte Nürnberg, Bamberg, Stuttgart sowie Frankfurt (Kassel) abgehalten.⁷⁹ Die Geschäftsstelle operiert unabhängig von der Tätigkeit der Schiedsrichter und dient als erste Anlaufstelle für die Parteien und ihre Anwälte. Daneben werden hier sämtliche organisatorische Fragen koordiniert, die sich im Vor- und Nachfeld des Schiedsverfahrens ergeben.⁸⁰

b) Schiedsordnung

aa) *Allgemeines und Anwendungsbereich*

Bei dem Entwurf der Schiedsordnung des Süddeutschen Familienschiedsgerichts wurde auf die Erfahrungen eines Rechtsanwalts zurückgegriffen, der in der Vergangenheit eine Bauschiedsgerichtsbarkeit in Süddeutschland etabliert hatte. So orientierten sich die Schiedsrichter an der baurechtlichen Schiedsordnung und ergänzten den Entwurf um Regelungen, die unter Berücksichtigung ihrer eigenen praktischen Erfahrung für den familienrechtlichen Kontext erforderlich schienen.⁸¹ In der Schiedsordnung ist vorgesehen, dass sich das Verfahren nach den Vorschriften des schiedsrichterlichen Verfahrens der Zivilprozessordnung, namentlich der §§ 1025 ff. ZPO richtet, wobei hierneben auch die restlichen Regelungen der ZPO und des FamFG sinngemäß Anwendung finden (I.5., IV.4.). Damit steht es den Parteien theoretisch offen, das anzuwendende materielle Recht zu wählen (vgl. § 1051 ZPO), doch wurden in der Praxis bislang alle Verfahren nach dem deutschen materiellen Recht entschieden.⁸² In den Anwendungsbereich der Schiedsordnung fallen ausschließlich unterhaltsrechtliche Streitigkeiten sowie vermögensrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Eheleuten, aber auch zwischen Lebenspartnern, nichtehelicher

⁷⁷ Laut der 10-Jahresstatistik des Familienschiedsgerichts (Auswertung 4/2006-6/2016) haben 98 von 112 Verfahren im Gerichtsbezirk des OLG München stattgefunden. Sofern nicht anders beantragt findet das Verfahren meist in einem Sitzungssaal des Amtsgerichts München statt, vgl. *Kloster-Harz*, FamRZ 2007, 99; *dies.*, FamRB 2006, 290; *dies.*, in: Handbuch FamR, 2018, 20. Kap. Rn. 67.

⁷⁸ Schiedsordnung online abrufbar unter: <http://www.familienchiedsgericht.de/#>, zuletzt abgerufen am 03.03.2020. Alle folgenden Nachweise in Klammern entstammen der Schiedsordnung des Süddeutschen Familienschiedsgerichts, soweit nicht anderweitig gekennzeichnet.

⁷⁹ 10-Jahresstatistik des Familienschiedsgerichts (Auswertung 4/2006-6/2016).

⁸⁰ Interview mit Herrn Dr. *Gerhardt* am 26.02.2018.

⁸¹ Interview mit Herrn Dr. *Gerhardt* am 26.02.2018.

⁸² Interview mit Herrn Dr. *Gerhardt* am 26.02.2018; vgl. auch *Kloster-Harz*, FamRZ 2007, 99; *dies.*, in: Familienrecht kompakt 04/2008, S. 71.

Lebensgemeinschaften und Ansprüchen von und gegen Schwiegereltern (I.2.).⁸³ Aus der Verfahrensstatistik des Süddeutschen Familienschiedsgerichts ergibt sich aber, dass das Familienschiedsgericht auch schon über einige Haushalts- und Ehwohnungssachen entschieden hat.⁸⁴ Laut eigener Aussage erfolgte dies wegen des für ein Schiedsgericht nur eingeschränkt geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes⁸⁵ jedoch nur auf ausdrücklichen Wunsch und einer damit einhergehenden Versicherung der Parteien, den Anweisungen des/der Schiedsrichter/s Folge zu leisten.⁸⁶

bb) Ablauf des Verfahrens

Voraussetzung für ein Verfahren vor dem Süddeutschen Familienschiedsgericht ist ein entsprechender Antrag der Parteien (I.2.). Der Antrag erfordert die Unterzeichnung der Schiedsabrede durch die Parteien und ihre anwaltlichen Vertreter. Mit der Schiedsabrede vereinbaren die Parteien, dass die zu bezeichnende Streitigkeit unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs bzw. im Rahmen eines ruhenden oder ausgesetzten Gerichtsverfahrens durch das Schiedsgericht erledigt werden soll.⁸⁷ Ebenfalls ist die Schiedsordnung des Süddeutschen Familienschiedsgerichts zu unterschreiben, auf deren Grundlage das Schiedsgericht beauftragt wird. Durch die Übersendung der unterschriebenen Schiedsvereinbarung und der Schiedsordnung an die Geschäftsstelle, die Zahlung der Bearbeitungsgebühr i.H.v. 200 Euro zzgl. Mehrwertsteuer sowie die Einreichung der Antragschrift wird das Schiedsverfahren eingeleitet (II.2., vgl. auch VI.9.). Sowohl der Verfahrensbeginn als auch die Hemmung der Verjährung der Streitgegenständlichen Ansprüche richtet sich nach der Zustellung des Schiedsantrags an den Gegner (II.2.), wobei dies nicht vor Zahlung eines zu bestimmenden Kostenvorschusses erfolgt (II.3., vgl. auch VI.7.).

In ca. 72 % der Fälle (in absoluten Zahlen: 81) wurde das Schiedsgericht während eines anhängigen Gerichtsverfahrens angerufen. Davon waren etwa ein Viertel der Fälle solche, bei denen der Gerichtsprozess bereits fünf oder mehr Jahre andauerte (in absoluten Zahlen: 23). Dieses Vorgehen beruht auf dem § 36a FamFG, nach welchem das Gericht den Parteien die Durchführung eines

⁸³ Die meisten Verfahren des Süddeutschen Familienschiedsgerichts haben im Zusammenhang mit der Scheidung stehende Ansprüche zum Gegenstand, doch ging es in drei Verfahren auch um Parteien, die nicht verheiratet waren (Geschwisterstreit bei Ablösung eines Wohnrechts, Schwiegerelternstreit, Auseinandersetzung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft), siehe 10-Jahresstatistik des Familienschiedsgerichts (Auswertung 4/2006-6/2016).

⁸⁴ Siehe bereits Kapitel 2 unter A.I.1.a).

⁸⁵ H.M., aber seit dem SchiedsVfG strittig, hierzu ausführlich *Hilger*, BB 2000, 2 ff.; *Laumen*, MDR 2015, 1276, 1277, siehe auch Fn. 1642.

⁸⁶ Interview mit Herrn Dr. *Gerhardt* am 26.02.2018.

⁸⁷ Schiedsvereinbarung online abrufbar unter: <http://www.familienschiedsgericht.de/#>, zuletzt abgerufen am 03.03.2020.